

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1817

vom 14. Dezember 2021

Gemeinde Liesberg, Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liesberg hat am 22. Juni 2020 die Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel» beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Spezialzone zur Nachsorge der Deponie und für die Energiegewinnung. Mit den Teilzonenvorschriften werden gleichzeitig die statischen Waldgrenzen innerhalb des Perimeters des Teilzonenplans ergänzt und angepasst.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. Juli 2020 bis 28. August 2020 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Juli 2020 und im «Liesberg aktuell» Nr. 07/2020 vom 27. Juli 2020 bekannt gegeben. Auswärtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind nicht betroffen. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten nicht zum Rückzug der Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 8. März 2021 unterbreitet der Gemeinderat Liesberg die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über

die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf die Artikel 13 ff. und 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) sind die Gemeinden verpflichtet, den nach Artikel 14 ff. RPG festgelegte Nutzungszonen Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um verbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 7. Juni 2019 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt. Die Anpassungen und Ergänzungen der statischen Waldgrenzen im Perimeter des Teilzonenplans «Hinterm Chestel» erfolgen im Sinne einer Konzentration der Verfahren mit vorliegendem Beschluss.

1.3 Belasteter Standort

Innerhalb des Perimeters der Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel» befindet sich ein belasteter Standort, welcher im Kataster als «belastet überwachungsbedürftig» eingetragen ist (KbS Nr. 2788710002). Im Rahmen der Rekultivierungsmassnahmen muss gewährleistet sein, dass Art. 3 der Altlasten-Verordnung (Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen auf belasteten Standorten) eingehalten wird. Kleingewässer sind regelmässig auf ihre Dichtheit zu überprüfen und dürfen nicht mit zusätzlichem Wasser befüllt werden. Das Niederschlagsabwasser von der Anlage wird als «nicht bis gering verschmutzt» eingestuft. Es ist daher im Entwässerungskonzept der Parzelle sicherzustellen, dass das Abwasser primär vor Ort versickert. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Abwasser unter Ausschöpfung aller weiteren Versickerungs- und Retentionsmöglichkeiten in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren zu führen.

1.4 Ökologische Begleitung im weiteren Verfahren, Erfolgskontrolle

Die notwendige Deponienachsorge während 50 Jahren führt dazu, dass im und auf dem Deponiekörper verschiedene Infrastrukturen erstellt werden mussten. Somit besteht ein Nebeneinander von technischen Einrichtungen und Naturobjekten. Da also ohnehin Infrastrukturanlagen vorhanden sind, ist es durchaus denkbar, den Deponiekörper – neben der Rekultivierung und Erstellung von wertvollen Naturobjekten – mit der Erstellung einer Photovoltaikanlage (PVA) gleichzeitig zur Energiegewinnung nutzen zu können.

Es ist festzuhalten, dass PVA grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets sowie – ausserhalb der Bauzone – auf bestehenden und neuen Bauten zu platzieren sind. Aufgrund der vorliegenden

besonderen Umstände (Deponiekörper als Bauwerk und mit Infrastrukturen versehen, Nachsorgeverpflichtung) ist eine «freistehende» PVA in der Spezialzone im Sinne eines Pilotprojekts zu verstehen. Eine Genehmigung der Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel» hat keinerlei präjudizielle Wirkung auf die vermeintliche oder tatsächliche Standortgebundenheit von freistehenden PVA ausserhalb von Bauzonen an anderen Orten.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Bewilligung und Erstellung einer PVA sind mittels einer ökologischen Begleitung die bereits vorhandenen Naturobjekte aufzunehmen, zu bewerten und bei der Platzierung der einzelnen Elemente der PVA zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die bestehenden Naturwerte durch die Elemente nicht oder nur wenig beeinträchtigt werden sollen bzw. dass die Platzierung der Elemente vielmehr positive Effekte auf die Naturobjekte und die Biodiversität haben. Zum Beispiel ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Steinstrukturen (Steinhaufen bei mehreren Schächten, Steinlinsen) möglichst frei von Beschattung bleiben (vgl. Schreiben vom 14. Dezember 2020 betreffend «Abnahme vom 10. Dezember 2020 der Rekultivierung Deponieoberfläche KELSAG; Liesberg»). Insgesamt ist die PVA somit naturverträglich auszugestalten.

Um dem Charakter eines Pilotprojekts gerecht zu werden, sind im Sinne einer Erfolgskontrolle zudem die Auswirkungen der freistehenden PVA auf die angestrebten Naturschutzziele und Naturobjekte periodisch zu überprüfen und aufzuzeigen (in kürzeren zeitlichen Abständen als dem Planungshorizont von 15 Jahren gemäss Ziff. 18 Teilzonenreglement [TZR]). Sollten die Resultate unbefriedigend sein, sind die Teilzonenvorschriften bezüglich PVA nötigenfalls anzupassen, so dass die ökologischen und Naturschutzziele gemäss Rekultivierungsplan erfüllt werden können.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG
Keine Bemerkungen.

2. Unerledigte Einsprachen

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG; SGS 400), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu den unerledigten Einsprachen [REDACTED] sowie von [REDACTED] ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Die Einsprecher sind [REDACTED] gemäss § 32 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20.11.1991 (SGS 790) zur Einsprache berechtigt. Auf die Einsprachen ist somit einzutreten. Sie richten sich gegen die Festlegung der Teilzonenvorschriften. Da es sich um gleichlautende Einsprachen handelt, werden sie nachfolgend auch gemeinsam behandelt. Es werden die folgenden Begehren gestellt:

- a) Die Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel» seien abzuweisen.
- b) Das gesamte Areal des Deponiekörpers sei als Naturschutzzone auszuweisen und gemäss dem Gesamtkonzept Deponieoberfläche Endgestaltung vom 22. März 2012, dem Rekultivierungsplan vom 4. November 2016 und dem Rekultivierungskonzept Deponie «Hinterm Chestel» KELSAG vom 31. Oktober 2016 zu gestalten (Zielzustand: nationale Bedeutung).

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

1) Gemäss Baubewilligung «Zusatzvolumen 20.06.2017» müsse die gesamte Oberfläche des aufgefüllten Deponiekörpers als magere Wiese mit Strukturelementen gestaltet werden. Dies entspreche bereits früher gemachten Vorgaben, deren Konkretisierung für später vorgesehen gewesen sei.

Das Rekultivierungsvorgehen basiere auf der Studie «Deponieoberfläche Endgestaltung, Gesamtkonzept 22. März 2012». Dabei solle die Deponieoberfläche «als ökologische Vernetzungsachse von der Talsohle (Birstal) zur oberhalb der Deponie liegenden Grube 'Andil', ein Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung, dienen. Dabei soll auf der Deponieoberfläche eine magere Wiese und einzelne kleinere Wassertümpel gebildet werden.» Die Massnahmen seien im Rekultivierungsplan vom 4. November 2016 und dem Rekultivierungskonzept Deponie «Hinterm Chestel» KELSAG vom 31. Oktober 2016 konkretisiert worden.

Dieses Vorgehen sei anlässlich der Sitzung vom 25. April 2017 (Aktennotiz vom 2. Mai 2017) zwischen Vertretern von Natur und Landschaft (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain), der KELSAG, des Gemeinderates von Liesberg, der Burgerkorporation Liesberg und dem Revierförster einstimmig genehmigt worden.

Die aufliegenden Teilzonenvorschriften mit der Grundnutzung für freistehende Solarmodule bedeuteten einen Eingriff in die naturschützerische Zielsetzung, die mit der Baubewilligung «Zusatzvolumen 2017» rechtskräftig verfügt worden sei, und bereits früher verfügte Massnahmen konkretisierten. Bei der Umsetzung der Rekultivierung handle es sich um ökologische Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Absatz 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und § 14 NLG BL, die den langjährigen naturräumlichen Eingriff kompensierten.

Auf die Beeinträchtigung des ökologischen Ist- und Zielzustandes durch das Vorhaben werde in den Unterlagen nicht eingegangen. Es werde lapidar ausgeführt: «Die Photovoltaikanlage kann am Deponiestandort Hinterm Chestel so errichtet werden, dass der Naturwert kaum beeinträchtigt wird, da mit der vorliegenden Planung in besonderer Weise auf den Naturwert und dessen Schutz reagiert wird, beispielsweise durch die Sicherstellung des Verbindungskorridors und diverser Habitate in Form von Biotopen.»

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch eine grossflächige Photovoltaikanlage sei etwa die Beschattung, die konträr zur Zielsetzung einer mageren Wiese stehe, oder die verminderte Wasserzufuhr unter den Panelflächen, wo eine Wiese in besagtem Sinne nur noch teilweise möglich sein dürfte, zu erwähnen. Es seien auch andere Eingriffe, etwa die regelmässige Reinigung der Panels mit Reinigungsmittel und deren Eintrag in den Boden, zu erwähnen. Die Darlegung möglicher Eingriffe sei Sache des Projektanten, der dieser Pflicht nicht nachkomme. Ebenso seien auch

mögliche Beeinträchtigungen einer zentralen Vernetzungsachse zwischen der Birsebene und dem Amphibienlaichgebiet «Andil» von nationaler Bedeutung ausser Acht gelassen worden.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass es sich bei der künftig renaturierten Oberfläche nicht um eine wertlose Brache, die in Wert gesetzt werden soll, handle, sondern um eine ökologisch aufzuwertende Fläche, die im Zielzustand von höchster, ja gemäss Zielsetzung von nationaler Qualität sei, auch wenn sich darunter eine Deponie befinde.

Die mögliche Ausweisung des grössten Teils der Deponiefläche als Fläche für eine freistehende Photovoltaikanlage bedeute deshalb nichts anderes als eine Nichtumsetzung der als Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahme verfügbaren vollständigen ökologischen Gestaltung der Deponieoberfläche. Das Vorgehen widerspreche den Vorgaben von Art. 18 Absatz 1^{ter} NHG und § 14 NLG BL gemäss ökologischer Wiederherstellung und ökologischem Ersatz und sei damit rechtswidrig.

2) In den Unterlagen fände sich keine Standortevaluation für die Errichtung der freistehenden Photovoltaikanlage. Es seien auch keine anderen evaluierten Standorte genannt oder dargelegt worden. Auf die entsprechenden Forderungen im Anhörungsverfahren werde damit nicht eingetreten. Das aufliegende Konzept mit dem Titel «Raumanalyse und Standortevaluation» sei insofern eine Irreführung, als gerade die Standortevaluation fehle. Es seien einzig die Kriterien dafür ausgeführt worden.

Es lasse sich immerhin schliessen, dass andere mögliche Standorte aufgrund einer Sichtung betrachtet worden seien. Dass damit keine seriöse Standortevaluation vorliege, werde eingestanden: «Da andere regionale Standorte wesentlich schlechter abschneiden würden als der Deponiestandort Hinterm Chestel, weil an diesen Standorten mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage jeweils entweder einen Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Böden oder Naturwerte einherginge, wurde auf eine detaillierte Standortevaluation anderer Standorte verzichtet.» Die Konsequenz daraus, Standorte zu prüfen, die die Ausschlusskriterien nicht aufweisen, sei aber nicht gezogen worden. Vor allem sei keine Evaluation von Standorten im bebauten Gebiet erfolgt, wie dies gemäss den Vorgaben des Bundes für Photovoltaikanlagen (2012) und die bekräftigend, im Landschaftskonzept Schweiz (2020) verlangt werde. Es werde einzig erwähnt, dass auf KELSAG-Areal keine Dachflächen vorhanden seien. Dies belege nachdrücklich die unzulänglichen Abklärungen, denn in unmittelbarer Distanz von zirka 150 Metern fänden sich ausgedehnte Bauten der Aluminium Laufen AG mit grossem Potential für Solaranlagen.

Aufgrund der grossflächigen Anlage sei der Eingriff in die Landschaft beträchtlich und daher eine umfassende Interessenabwägung zwingend.

3) Ohne ausreichende Evaluation mit Nachweis der Standortnotwendigkeit werde die zentrale Anforderung für Bauten ausserhalb der Bauzone, wie dies freistehende Photovoltaikanlagen darstellen, gemäss Bundesgesetz (Art. 24 Absatz 1 und 2 RPG) verletzt. Bei Planungsmassnahmen sei im Übrigen eine umfassende Interessenabwägung (Art. 3 Absatz 1 RPV) vorzunehmen. Diese sei in diesem Falle aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt.

4) Gemäss Art. 21 Absatz 2 RPG könnten und müssten Pläne angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben, um Planung und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Aufgrund der oben dargelegten Notwendigkeit, den gesamten Deponiekörper unbeeinträchtigt für die Natur aufzuwerten, seien deshalb auch die zonenplanerischen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Das gesamte Areal des Deponiekörpers sei deshalb als Naturschutzzone auszuweisen und gemäss dem Gesamtkonzept Deponieoberfläche Endgestaltung vom 22. März 2012, dem Rekultivierungsplan vom 4. November 2016 und dem Rekultivierungskonzept Deponie «Hinterm Chestel» vom 31. Oktober 2016 zu gestalten.

5) Falls das Projekt weiterverfolgt werden soll, seien folgende Voraussetzungen zwingend zu erfüllen. Es müsse unter anderem die Standortnotwendigkeit der freistehenden Anlage gemäss den Anforderungen für Bauen ausserhalb der Bauzone und den Bundesempfehlungen für freistehende Photovoltaikanlagen nachgewiesen werden. Prioritär seien Standorte im bebauten Gebiet zu evaluieren. Dass die Burgergemeinde Liesberg Grundeigentümerin der Evaluationsstandorte ist, könne dabei keine Voraussetzung sein.

Die ökologische Beeinträchtigung für die Installation von freistehenden Photovoltaikanlagen müsse gemessen am Referenzzustand des Rekultivierungskonzepts dargelegt werden. Zugleich sei gemäss § 11 Absatz 1 und Absatz 2 NLG BL ein Naturinventar bezüglich der inzwischen auf dem rekultivierten Deponiekörper entstandenen Naturwerte aufzunehmen. Da das Rekultivierungskonzept «Deponieoberfläche Endgestaltung vom 22. März 2012» seit Ausarbeitung bei der Deponiegestaltung berücksichtigt wird, könne inzwischen von einer teilweise vielfältigen ökologischen Ausgangssituation ausgegangen werden.

Für eine ausgewiesene ökologische Beeinträchtigung durch die Installation freistehender Photovoltaikanlagen sei doppelter Ersatz (Ersatz für Deponieeingriff und Ersatz für den Eingriff in Ersatzmassnahme) ausserhalb des Deponieareals zu erbringen.

Der Regierungsrat nimmt zu den inhaltlich übereinstimmenden Einsprachen wie folgt Stellung:

1) Im ehemaligen Lehmabbaugebiet der Keramik Laufen in Liesberg wurde für die Entsorgung der gesammelten Abfälle eine Kehrichtdeponie errichtet. Dort wurden die Abfälle deponiert, solange dies erlaubt war. Anschliessend wurden die gesammelten Abfälle zum Verbrennen nach Basel in die Kehrichtverbrennungsanlage geliefert und die Schlacke anschliessend in Liesberg deponiert. Im Juni 2017 wurde eine Erweiterung der Deponie bewilligt und die Rekultivierungsvorschriften an die neue Situation angepasst. Die Deponie ist inzwischen aufgefüllt und abgeschlossen, die Rekultivierung wurde von den kantonalen Fachstellen (Fachstelle Natur und Landschaft des Ebenrain-Zentrums und dem Amt für Umweltschutz und Energie) als bewilligungskonform abgenommen (Abnahme vom 10. Dezember 2020). Der Deponiekörper muss jedoch noch während rund 50 Jahren überwacht und entlüftet werden (Art. 43 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600]).

Im Rahmen der ersten Deponiebewilligung war vorgesehen, dass das Areal einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll (Rekultivierungsplan aus dem Jahr 1983). Die nachträgliche Bewilligung für eine Erweiterung der Deponie aus dem Jahre 2017 sieht lediglich noch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung vor, verbunden mit der Schaffung verschiedener Naturschutzelemente und insbesondere eines Vernetzungskorridors zwischen der Grube Andil, einem Amphibiengebiet von nationaler Bedeutung, und dem Birsraum.

Der Teilzonenplan «Hinterm Chestel» scheidet nun auf dem Deponieareal als Grundnutzung eine Spezialzone «ehemalige Deponie mit Nachsorge und Energieproduktion» aus. Zusätzlich werden die wertvollen Naturobjekte und der Vernetzungskorridor in den vorliegenden Teilzonenvorschriften aufgeführt, umschrieben und verbindlich festgelegt. Zudem sind die verschiedenen Rekultivierungsvorgaben in Ziff. 10 Abs. 2 des Teilzonenreglements als verbindliche Handlungsanweisungen aufgeführt. Entgegen den Ausführungen der Einsprechenden widerspricht somit das Vorgehen den Bestimmungen in Art. 18 Absatz 1ter NHG und § 14 NLG nicht. Sowohl für die Wiederherstellung, wie auch für Ersatz ist gesorgt, die rechtskräftig verfügbaren Vorgaben wurden in den Teilzonenvorschriften aufgenommen.

Es stellt sich also vielmehr die Frage, ob die geplante PVA den angestrebten ökologischen Ist- und Ziel-Zustand negativ beeinträchtigen wird bzw. kann. Dazu ist zu bemerken, dass sich eine freistehende PVA unter gewissen Voraussetzungen nicht negativ, sondern sogar positiv auf die von den Einsprechenden angestrebten Naturschutzziele auswirkt. Gemäss einer vom Bundesverband für neue Energiewirtschaft e.V. in Deutschland durchgeführten Studie der Auswirkungen von freistehenden PVA auf die Artenvielfalt, welche von der Gemeinde Liesberg im Planungsbericht zitiert wird, kann durch eine naturverträgliche Ausgestaltung und Anordnung der Solarpanels eine Zunahme bestimmter Arten resultieren. Nachfolgend einige Ergebnisse aus der Studie, welche vorliegend eine gewisse Relevanz aufweisen (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin):

- Bei naturverträglicher Ausgestaltung sind deutlich positive Aspekte auf die Artenvielfalt nachzuweisen.
- Eine erhöhte Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft, insbesondere zur Landwirtschaftszone, ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Breite besonnte Streifen zwischen Modulteilern erhöhen die Artenvielfalt und Individuendichte für Insekten, Reptilien (besonders Zauneidechsen) und Brutvögel.

Die Ausbildung eines grossflächigen Hangs mit einer ungestörten, mageren Wiese ist durch die Erstellung einer PVA zwar unwahrscheinlich. Dafür ist jedoch aufgrund der PVA die Standortvariabilität und -vielfalt bezüglich Besonnung und Beschattung wie auch bezüglich Feuchtigkeit höher,

wodurch eine entsprechend höhere Vielfalt der Flora und Fauna zu erwarten ist. Eine Reinigung der PVA ist zudem lediglich rund alle 5 Jahre notwendig. Dazu stehen Mittel und Konzepte zur Verfügung, die ökologisch und umweltverträglich sind und teilweise sogar ohne Reinigungsmittel auskommen.

Die Erstellung einer freistehenden PVA auf der ehemaligen Deponie schliesst folglich die angestrebte und vorgeschriebene ökologische Aufwertung des Areals nicht aus. Die Gemeinde hat dies mittels periodisch durchzuführender Erfolgskontrolle (siehe Erwägung 1.4 unter Ziffer 1. Buchstabe C. Abschnitt III. dieses Beschlusses) bzw. der Überprüfung der Teilzonenvorschriften (siehe Ziff. 18 TZR) zu überprüfen. Sollten die Resultate hinsichtlich der Naturschutzziele dennoch unbefriedigend sein, wären entsprechende Änderungen vorzunehmen. Der Regierungsrat ist im Sinne des Pilotcharakters der Anlage der Auffassung, dass eine periodische Erfolgskontrolle zwingend erforderlich ist und bei Nicht-Erreichung der angestrebten Naturschutzziele entsprechende Massnahmen notwendig sind. Beispielsweise könnten verbindliche Abstände zwischen den Modulreihen festgelegt werden, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.

2) Weiter stellt sich die Frage der Standortgebundenheit. Die KELSAG betreibt nebst der Abfallentsorgung eine Biogasanlage, wo Grüngut und Bioabfälle zu Kompost und Biogas verarbeitet werden. Letzteres wird in Strom umgewandelt und ins Elektrizitätsnetz eingespeist. Das Dach des Dienstleistungszentrums der KELSAG ist vollständig mit einer PVA bedeckt. Da diese Anlage sehr ergiebig ist, entstand die Idee, auf der inzwischen vollständig aufgefüllten Deponie in Kombination mit der Rekultivierung eine zusätzliche PVA zu erstellen. Damit soll unter anderem die Stromversorgung für eine reine Elektro-LKW-Flotte der KELSAG sichergestellt werden. Die Betriebsgebäude des Unternehmens befinden sich am Rande des Siedlungsgebietes von Liesberg in einer Industriezone. Das Deponiegelände grenzt nordwestlich an diese Industriezone an und liegt ausserhalb der Bauzonen.

Von den Einsprechern wird daher auf das «Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen» der Bundesämter für Raumentwicklung ARE, Umwelt BAFU, Energie BFE und Landwirtschaft BLW vom 3. Juli 2012 verwiesen. Dieses hält Folgendes fest: «Freistehende PVA haben nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf Raum und Umwelt und lassen sich in vielen Fällen nicht mit den landwirtschaftlichen, ökologischen und landschaftlichen Interessen abstimmen. Insbesondere Anlagen auf Kulturland und auf ökologischen Vorrangflächen (z.B. Trockenwiesen) führen zu Nutzungskonflikten und widersprechen einer haushälterischen und nachhaltigen Bodennutzung. PVA sind ausserdem – im Unterschied etwa zu Wasserkraftwerken – nicht unbedingt auf Standorte ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb bestehender Bauten angewiesen.» Weiter wird festgehalten: «Wie schon dargelegt, ist die Standortgebundenheit von freistehenden PVA ausserhalb der Bauzonen nur in den allerseltensten Fällen gegeben. Falls eine freistehende PVA ausserhalb der Bauzonen in Betracht gezogen wird, wird regelmässig eine (Sonder-)Nutzungsplanung nach Art. 18 RPG notwendig sein – wobei Anschlüsse und Erschliessung gleichzeitig geplant werden müssen.»

Wie allerdings bereits festgestellt worden ist, ist die Zulässigkeit der Erstellung einer freistehenden PVA in Einzelfällen und insbesondere in durch Menschenhand geschaffenen Landschaftsstrukturen nicht per se ausgeschlossen (Ursula Ramseier, Photovoltaik-Anlagen im alpinen Raum, in: Oliver Streiff (Hrsg.), Raumplanung und Photovoltaik, 2021, Rz. 39, Zürich). Mit der Festlegung einer Spezialzone im Rahmen der Teilzonenvorschriften folgt die vorliegende Planung den Erkenntnissen des Positionspapiers des ARE. Damit ist auch die Planungspflicht (Art. 2 Abs. 1 RPG), welche sich aufgrund der Grösse sowie der Auswirkungen auf Raum und Umwelt des Vorhabens ergibt, erfüllt. Die Frage der Standortgebundenheit der PVA auf der Deponie wurde im Rahmen einer Raumanalyse und Standortevaluation untersucht. Die KELSAG hat im Rahmen dieser Abklärungen die Eignung des Areals für eine PVA dargelegt und auch andere Standorte geprüft, namentlich bei verschiedenen Firmen im Umkreis, deren Dächer einen idealen Standort für eine PVA bieten würden. Keine der Firmen war an einer Zusammenarbeit interessiert. Die Errichtung der Anlage auf dem Gebäude der Aluminium Laufen AG, welches sich in der Nähe befindet, wäre zudem mit grossen Unsicherheiten für die KELSAG verbunden, da das Areal der Aluminium Laufen AG noch Nutzungsreserven aufweist und ein Ausbau der bestehenden Bauten (und damit verbundenen Veränderungen der Dachflächen) nicht ausgeschlossen ist. Da die gewonnene Energie insbesondere für die Versorgung der zukünftig mit Elektroantrieb versehenen Kehrlichfahrzeuge und

nicht ausschliesslich für die Einspeisung ins Netz vorgesehen ist, sollte die Anlage aus betriebswirtschaftlichen Gründen in der Nähe gebaut werden. Anschlüsse und Erschliessung sind zudem bereits vorhanden. Die relative Standortgebundenheit der freistehenden PVA konnte somit entgegen den Ausführungen der Einsprecher mit der Standortevaluation ausreichend nachgewiesen werden.

Als projektbezogene Nutzungsplanung hat die Planungsbehörde nachzuweisen, dass die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen der Nutzungsplanung gemäss RPG entspricht und eine sachlich vertretbare Interessenabwägung durchgeführt wurde (BGer 1A.193/2001 vom 6. Mai 2002). Da die PVA auf einer ehemaligen Deponie und nicht auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Areal erstellt werden soll, handelt es sich vorliegend um eine spezielle Situation. Eine Rekultivierung des Deponiekörpers, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist, hat nicht stattgefunden. Dem Rekultivierungskonzept im Zusammenhang mit der Bewilligung für eine Erweiterung der Deponie liegt vielmehr eine naturnahe Gestaltung zugrunde, welche zugleich eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Somit besteht aus ökologischer Sicht dadurch bereits eine Verbesserung der Situation gegenüber den ursprünglichen Rekultivierungsabsichten. Aufgrund der notwendigen Deponienachsorge wurden im Weiteren Bauten und Anlagen (Gas-türme, Erschliessung) erstellt, welche in den kommenden rund 50 Jahren mit Fahrzeugen jederzeit erreichbar sein müssen. Der Deponiekörper ist zudem für die Wartung und Entlüftung der Gas-türme sowie die notwendige Beleuchtung mit Kabelschächten versehen. Es sind also bereits heute beeinträchtigte und stark von Menschenhand geschaffene Verhältnisse vorhanden, die nicht mit «unberührten» Landwirtschaftszonen, ökologischen Ausgleichsflächen oder gar Naturschutzzonen verglichen werden können.

Eine Kombination der notwendigen Deponienachsorge mit nachhaltiger Energieproduktion erscheint daher an diesem Standort zweckmässig und insbesondere raumplanerisch vertretbar. Photovoltaik soll gemäss Energiestrategie 2050 eine wichtige Rolle in der Energieversorgung einnehmen, wodurch ein öffentliches Interesse an zusätzlichen PVA besteht. Die Nachfrage nach erneuerbarem Strom aus PVA wird in den kommenden Jahren entsprechend noch zunehmen. Im Sinne eines Pilotprojekts bietet die Nutzung des Deponiekörpers als «Bauwerk» für eine PVA daher eine einmalige Gelegenheit, eine derartige Kombination auszutesten. Im Rahmen der Interessenabwägung konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist auch mit einer PVA möglich, ein Nutzungskonflikt besteht hier also nicht. Mit den Naturobjekten und dem Korridor für Biotopvernetzung, welche verbindlich in den Teilzonenvorschriften festgelegt worden sind, wird zudem den ökologischen und landschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung getragen. Sollte sich im Rahmen der periodischen Überprüfung dennoch zeigen, dass sich diese mit der PVA nicht abstimmen lassen, sind die Teilzonenvorschriften nötigenfalls anzupassen (siehe hierzu die Erwägung 1.4 in Ziffer 1. Buchstabe C. Abschnitt III. dieses Beschlusses).

Letztlich kann somit den Einsprechern zwar in ihrer Ansicht beigespflichtet werden, dass PVA in erster Linie auf Bauten im Siedlungsgebiet platziert werden sollen, in Einzelfällen sind jedoch auch andere Lösungen möglich. Vorliegend handelt sich um einen solchen Ausnahmefall, der auf einer speziellen Situation beruht. Ein klarer Verstoss gegen die Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung durch die Teilzonenvorschriften kann hierbei nicht festgestellt werden. Eine präjudizielle Wirkung dafür, PVA zukünftig vermehrt ausserhalb des Baugebietes aufzustellen, besteht dadurch ebenfalls nicht. Nach Ablauf des Planungshorizonts einer Nutzungsplanung bzw. der Überwachungsfrist der Deponie kann unter Berücksichtigung der dannzumaligen Rechtslage, der durchgeführten Erfolgskontrollen und der zwischenzeitlich erfolgten technischen Entwicklung bezüglich Stromgewinnung entschieden werden, wie das Areal abschliessend gestaltet werden soll und welche raumplanerischen Instrumente dafür passend sein werden.

3) Bezüglich der Standortnotwendigkeit der freistehenden Anlage gemäss den Anforderungen für Bauen ausserhalb der Bauzone und den Bundesempfehlungen für freistehende Photovoltaikanlagen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2) verwiesen.

4) Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2) verwiesen. Der Regierungsrat ist zudem nicht befugt, positive Festlegungen vorzunehmen (siehe hiervor unter Ziffer 2. Abschnitt 5. dieses Beschlusses). Es wird darauf hingewiesen, dass in den von den Einsprechern zitierten Rekultivierungsvorschriften keine Rede von der Schaffung einer Naturschutzzone ist.

5) Es wird auf die Erwägung 1.4 in Ziffer 1. Buchstabe C. Abschnitt III. dieses Beschlusses sowie die Ausführungen unter Ziffer 1) und 2) verwiesen.

Die Einsprachen müssen, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

22 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am 22. Juni 2020 beschlossenen Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel» im Sinne der Erwägungen und mit Auflage genehmigt. > Details Beschluss

4. Beschluss

- ://: 1. Die Einsprachen [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am 22. Juni 2020 beschlossenen Teilzonenvorschriften «Hinterm Chestel» (inkl. Anpassung der statischen Waldgrenzen) werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Auflage genehmigt und damit verbindlich erklärt.
- Auflage:
Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Bewilligung und Erstellung einer naturverträglich ausgestalteten Photovoltaikanlage sind die bereits bestehenden Naturobjekte aufzunehmen, zu bewerten und bei der Platzierung der Elemente der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen. Mit einer Erfolgskontrolle sind die Auswirkungen der freistehenden Photovoltaikanlage auf die angestrebten ökologischen und Naturschutzziele periodisch zu überprüfen und aufzuzeigen.
3. Die Gemeinde wird angewiesen, beim zuständigen Nachführungsgeometer die Mutation der Waldgrenzenkarte zu veranlassen.
4. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 82/TZPS/3/0, 82/BSP/10/0, 82/LES/2/2 und 82 WGK 1/1 (Teilzonenplan «Hinterm Chestel», Bau- und Strassenlinienplan zum Teilzonenplan «Hinterm Chestel», Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation zur Waldgrenzenkarte Liesberg Nr. 5) sowie 82/TZRS/3/0 (Teilzonenreglement «Hinterm Chestel») versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.
5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
6. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Verteiler:

- Gemeinderat Liesberg, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- BUD, Bereich Baubewilligung (bauinspektorat@bl.ch)
- BUD, Bereich Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich